

Geschäftsordnung für die Finanzen

A. Allgemeines

Die Finanzordnung verpflichtet die Abteilungskassiere zur Überwachung der Bar-Kasse und die Regelung des Zeichnungsrechts für den Zahlungs- und Bankverkehr.

Sie gilt ferner für die Verpflichtung des ersten und zweiten Schatzmeisters zur Einrichtung und ordnungsgemäßen Erledigung der Buchführung, aus der alle Vorgänge im Rahmen eines Kontenplanes ersichtlich sein müssen, wobei alle Einnahmen und Ausgaben stets zu belegen sind, und die Zuweisung der Verantwortung in steuerlichen Angelegenheiten an den ersten und zweiten Schatzmeister zu richten ist.

§ 1 Präambel

Gemäß § 3 c der GO für den Vorstand erfolgt die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung der Schatzmeister. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt die Vorstandschaft im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung folgende Ordnung:

- (1) Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

B. Haushalt

§ 2 Haushalt

- (1) Der Haushalt bildet die Grundlage für das Finanzgebahren des Vereins.
- (2) Der Haushalt wird jährlich vom ersten und zweiten Schatzmeister aufgestellt, vom Vorstand und Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
- (4) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Die Vorstandschaft kann im Rahmen des genehmigten Haushalts wirtschaften. Sie hat die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen, wenn es die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
- (6) In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres und vom Abteilungsausschuss veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse des sachlich zuständigen Organs gedeckt sind.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (2) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
- (3) Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist unter Beachtung der Gemeinnützigkeit zulässig
- (4) Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

§ 4 Beitragswesen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. (§ 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 d der Satzung)
- (2) Die Beiträge gemäß § 7 der Satzung werden jährlich eingezogen. Der Zeitpunkt des Einzuges der Abteilungsbeiträge können die Abteilungen bestimmen. Der Einzug kann durch den Schatzmeister des Hauptvereins oder durch die Abteilungskassiere erfolgen.
- (3) Bei Eintritt in den Verein unter dem Geschäftsjahr wird bis zum 30.06 der Jahresbeitrag fällig, danach die Hälfte.

§ 5 Abteilungshaushalte

- (1) Die Abteilungen erarbeiten bis zum 15.12. d.J. einen eigenen Haushaltsentwurf, welcher Grundlage für die Mittelbereitstellung durch die Vorstandschaft wird. Dieser Vorschlag hat alle voraussichtlichen Positionen der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Es muss ein ausgeglichener Entwurf vorgelegt werden.
- (2) Die Vorstandschaft entscheidet über die Anträge der Abteilungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Mittel, und die Höhe der Mittel werden jährlich neu festgesetzt. Dabei ist sicherzustellen, dass den Abteilungen zumindest die Mittel aus ihren Abteilungsbeiträgen und Aufnahmegebühren zur Verfügung gestellt werden. Ferner können noch prozentual von den Mitgliedsbeiträgen des Hauptvereins Zuschüsse gewährt werden. Dies legt die Vorstandschaft je nach Vereinsvermögen fest, wenn Anträge der Abteilungen vorliegen.
- (3) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung bzw. Unterabteilung (z.B. Jugend) zur Verfügung, sind jedoch über den Hauptverein abzuwickeln (z.B. Sponsoren und Werbungen).

- (4) Bis zum 31.12. d.J. nicht abgerufene oder verbrauchte Mittel können im nächsten Jahr dem jeweiligen Abteilungsetat angerechnet werden.
- (5) Die Abteilungen haben diese Ordnung analog anzuwenden.

§ 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
- (2) Die Kassen des Vereins sind mindestens einmal jährlich von den gewählten Revisoren auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Sonderprüfungen sind ohne Angabe der Gründe jederzeit möglich. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Revisoren der Vorstandschaft Bericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfügt über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.
- (2) Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet die Vorstandschaft auf Vorschlag des Schatzmeisters oder dessen Vertreters.
- (3) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung
 1. der Vorstandschaft
 2. dem Vereinsauschuß
 3. der Mitgliederversammlung

C. Finanz- und Kassenführung

§ 8 Erster und zweiter Schatzmeister

- (1) Für die Finanz- und Kassenführungen des Vereins sind der erste und zweite Schatzmeister verantwortlich.
- (2) Der erste und zweite Schatzmeister überwachen den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend.
- (3) Der erste und zweite Schatzmeister, sowie die Revisoren haben das Recht, jederzeit Prüfungen der Abteilungskassen und der Jugendkasse vorzunehmen.
- (4) Der erste und zweite Schatzmeister haben über besondere Vorkommnisse sofort die Vorstandschaft zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift des jeweiligen Kassiers zu bestätigen.

D. Kassenprüfung

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.
- (3) Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

E. Verfügungsfond

§ 11 Grundsatz

- (1) Dem 1. Vorstand und den Abteilungsleitern wird ein Barbetrag von 300,00 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser ist beim Erreichen der 300,00 € bzw. mindestens 1 x monatlich abzurechnen.
- (2) Wie in § 4 Abs. 6 der Vereinssatzung festgelegt, haben alle Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein verausgabten Aufwendungen. (§ 670 BGB)

§ 12 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - (1,a) Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 5.000 Euro.
 - (1,b) Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.
 - (1,c) Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - (1,d) Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Abteilungsleiter dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung der Vorstandschaft eingehen. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle älteren Finanzordnungen treten hiermit außer Kraft.

Diese Ordnung tritt nach Änderung am 28.02.2020 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.